Anlage 4.4

Übersicht der Hinweise, Anmerkungen, Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der TöB's zum LAP, Stufe 4: von Mittwoch, 25.06.2025 bis einschließlich Freitag, 08.08.2025

Lfd. Nr.	Datum / TöB	Hinweise, Anmerkungen, Stellungnahmen TöB	Anmerkungen Stadt Peine
1	18.07.2025 per E-Mail Eisenbahn-Bundesamt Referat 53: Umgebungslärmkartierung, Lärmaktionsplanung und Geoinformation Zentrale Bonn Heinemannstraße 6 53175 Bonn	**Betreff:Antwort zu Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) der Stufe 4 der Stadt Peine** Sehr geehrter [redacted], Sehr geehrte [redacted], vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Lärmaktionsplanung (Runde 4) der Stadt Peine. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Beteiligungsverfahren im Rahmen der Lärmaktionsplanung auch Behörden die Gelegenheit erhalten sich einzubringen, dies jedoch in Abgrenzung zum Baugesetzbuch (BauGB) keine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange (TöB) darstellt. In Vertretung für meine Kollegin [redacted] übersende ich Ihnen die folgende Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Runde 4 der Stadt Peine. Im Lärmaktionsplan der Stadt Peine verweisen Sie zutreffend auf die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamts für die Erstellung eines Lärmaktionsplans für Orte in der Nähe von Haupteisen-bahnstrecken des Bundes. Eine Haupteisenbahnstrecke ist durch § 47b BImSchG als ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr definiert. Durch die Stadt Peine führt die Strecke mit der Nummer 1730, welche mit knapp 83.000 Zugbewegungen im Jahr (planmäßige Zugzahlen des Jahresfahrplanes der DB Netz AG aus dem Jahr 2021) eine Haupteisenbahnstrecke des Bundes darstellt. Unter dem folgenden Link finden Sie den finalen Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes: https://www.eba.bund.de/download/Laermaktionsplan_R4.pdf Der finale Anhang I zum Lärmaktionsplan ist hier abzurufen: https://www.eba.bund.de/download/Laermaktionsplan_R4_Anhang_I.pdf Auf den Seiten 75 - 78 können Sie die Beteiligungsergebnisse der Stadt Peine einsehen. Die Strecke 1730, welche durch die Stadt Peine verläuft, ist im „Verzeichnis der noch zu bearbei-	Das Thema Schienenverkehr wird in **Kapitel 2.1** angesprochen. Zudem sind Umgebungslärmkartierungen an Schienenwegen diesem Bericht als **Anlagen 3.1 bis 3.3** hinzugefügt worden.

		tenden Lärmsanierungsbereiche mit Prioritätszahlen der Lärmsanierungsabschnitte“ mit Sanierungsbereichen auf der Seite 485 genannt. Die Lärm- und Betroffenheitskarten des Eisenbahn-Bundesamtes entlang von Haupteisenbahnstrecken für die Stadt Peine können hier heruntergeladen werden: https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Haupteisenbahnstrecken/ni/ni_node.html Ferner verweise ich auf die Hinweise aus den Nachrichten vom 13.04.2023 (zu ruhigen Gebiete) und vom 13.12.2023 (zu Sanierungsabschnitten und PKZ). Wenn Sie darüber hinaus Fragen haben, können Sie sich gern an [redacted] wenden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted]	
2	22.07.2025 per E-Mail Fernstraßen-Bundesamt Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht Friedrich-Ebert-Str. 72-78, 04109 Leipzig E-Mail: Anbau@fba.bund.de Internet: http://www.fba.bund.de	Sehr geehrte [redacted], vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung: Die Lärmaktionsplanung dient im Wesentlichen der Gesundheitsvorsorge und hat gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie die Vermeidung oder zumindest die Minderung von Lärmproblemen zum Ziel. Das Untersuchungsgebiet wird durch die BAB 2 tangiert. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes sieht die Prüfung des Lückenschlusses der vorhandenen Lärmschutzwand an der BAB 2 Höhe Eixer See sowie die Umsetzung ggf. weiterer Lärmschutzmaßnahmen in Vöhrum und Eixe zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Naherholungsgebiet Eixer See und für einige Bewohner der Ortschaften Vöhrum und Eixe durch Lärmreduzierung vor. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 0-100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 0-40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampen) sowie Rastanlagen (auch ehemaligen), zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben	

		des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen sehen wir seitens des Fernstraßen-Bundesamtes ggf. anbaurechtlichen Belange nach § 9 FStrG berührt, da in den o.g. Zonen an einer Bundesautobahn ggf. bauliche Anlagen zum Lärmschutz vorgesehen sind. Dies gilt insoweit die Lärmschutzwände nicht Straßenanlagen der BAB selbst gemäß § 4 sind, sondern bauliche Anlagen in den o.g. Zonen an der BAB 2. Insoweit ergeht auch der Hinweis, dass die Planung von Straßenanlagen der BAB 2 selbst der jeweiligen Straßenbaubehörde obliegt. Lärmaktionspläne sind insoweit keine eigenständige Rechtsgrundlage, um eine dort verankerte Lärmschutzmaßnahme umzusetzen. Diese können nur realisiert werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind. Wir verweisen darauf, dass in jedem Fall zwingend die Autobahn GmbH des Bundes, hier Niederlassung Nordwest, als Träger der Straßenbaulast die Belange der Bundesautobahn betreffend und ggf. aufgrund Betroffenheit des Bundes als Grundstückseigentümer zu dem Vorgang zu beteiligen ist. Auch, wenn der Lärmaktionsplan noch keine Umsetzung bedingt und keine entsprechende Rechtsgrundlage bildet, bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise: • Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden nach § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges. • Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes. • Auf § 11 Abs. 2 FStrG wird verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht	Im Nachgang zum LAP der Stufe 4, der zunächst nur einen Handlungsrahmen darstellt, werden im Falle der Umsetzungsabsicht konkreter Maßnahmen zur Lärmminderung in diesen Bereichen nähere Abstimmungen und Prüfungen gemeinsam mit der Autobahn GmbH des Bundes durchgeführt. Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordwest ist als Träger öffentlicher Belange auch um Stellungnahme gebeten worden. Die Stellungnahme ist per E-Mail bei der Stadt Peine am 05.08.2025 eingegangen und unter der Lfd. Nr. 4 zu finden.

		angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Die Einordnung einer Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. Dieses Schreiben erfolgt ausschließlich per E-Mail. Ein separater Versand per Post ist nicht vorgesehen. Bitte richten Sie sämtlichen Schriftverkehr an folgendes Mailpostfach: anbau@fba.bund.de. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und über das Ergebnis zu informieren. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted]	
3	25.07.2025 per E-Mail Landkreis Peine – Der Landrat Fachdienst Straßenverkehr Verkehrsregelung/Verkehrsüberwachung Sachgebietsleitung Werner-Nordmeyer-Str. 19a | 31226 Peine	Sehr geehrte [redacted], in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zur 4. Stufe des Lärmaktionsplanes der Stadt Peine. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted] **Aufstellung eines Lärmaktionsplanes innerhalb der 4. Stufe** Sehr geehrte [redacted], zu dem Lärmaktionsplan Stufe 4 nehme ich wie folgt Stellung: In § 3 Abs. 3 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist für alle Kraftfahrzeuge die zulässige Höchstgeschwindigkeit insnerhalb geschlossener Ortschaften geregelt. Diese liegt bundeseinheitlich bei 50 km/h. Die Ermächtigungsgrundlage für Verkehrsbeschränkungen ergibt sich aus § 45 StVO – bei Lärm insbesondere § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO. Verkehrsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen sind demnach möglich, aber grundsätzlich gem. § 45 Abs. 9 StVO nur dort, wo dies aufgrund der besonderen Umstände **zwingend** geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter **erheblich** übersteigt.	

		Die Lärmschutz-Richtlinien-StV des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 23.11.2007 geben den Straßenverkehrsbehörden eine Orientierungshilfe zur Ausübung des Ermessens durch die Nennung von Richtwerten. Demnach ist nach Nr. 1.3 Lärmschutz-Richtlinien-StV vor Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, insbesondere das Erfordernis nach § 45 Abs. 9 StVO festzustellen. In die Abwägung der Vor- und Nachteile von Einzelmaßnahmen ist. u.a. das quantitative Ausmaß der Lärmbeeinträchtigungen einzustellen. Damit wird berücksichtigt, dass üblicherweise Anlieger qualifizierter Straßen wegen ihrer der Widmung entsprechenden Verkehrsbedeutung mehr Verkehrslärm zugemutet werden kann als beispielsweise Anliegern von reinen Wohnstraßen. Lärmaktionspläne stellen keine rechtliche Grundlage nach dem Straßenverkehrsrecht dar. Sollen Maßnahmen aus dem beschlossenen Lärmaktionsplan umgesetzt werden, hat die Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, ob die im Lärmaktionsplan verankerten verkehrsbeschränkende Maßnahmen anzuordnen sind. Rechtsgrundlage für die verkehrsbehördliche Anordnung ist aber nach wie vor § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO (Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen). Ein Lärmaktionsplan kann nicht als Rechtsgrundlage für die konkrete Anordnung von Verkehrsbeschränkungen herangezogen werden. Hintergrund, warum ein Lärmaktionsplan nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann, ergibt sich aus Nr. 2.5 Lärmschutz-Richtlinien-StV. Dort heißt es: Die zur Vorbereitung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen notwendigen Lärmberechnungen sind vom Straßenbaulastträger durchzuführen. Darstellungen der Lärmsituation in Lärmkarten (§ 47 c BlmSchG mit Verordnung über die Lärmkartierung-34. BlmSchV) reichen nicht aus und sind auf Grund des unterschiedlichen Berechnungsverfahrens nach VBUS (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen vom 15.05.2006) auch nicht geeignet um das Überschreiten der Richtwerte nach Nr. 2.1 zu belegen (Richtwerte in Kern-, Dorf- und Mischgebieten: 72 dB(A) zwischen 06.00 und 22.00 Uhr (tags) 62 dB(A) zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (nachts)). Allerdings kann sich das Ermessen der Straßenverkehrsbehörde unter bestimmten Voraus-setzungen „auf Null“ reduzieren, wenn eine Maßnahme in einem Lärmaktionsplan aufgenommen wurde. Hierfür müssen aber folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Der Lärmaktionsplan muss rechtmäßig zustande gekommen sein. Das heißt, insbesondere müssen sämtliche Behörden beteiligt worden sein und bei den verkehrsbeschränkenden Maßnahmen müssen grundsätzlich die Reglungen der STVO, der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der Lärmschutz-Richtlinien-StV in Bezug auf die konkrete Maßnahme beachtet werden.	Im Nachgang zum LAP der Stufe 4, der zunächst nur einen Handlungsrahmen darstellt, werden im Falle der Umsetzungsabsicht konkreter Maßnahmen zur Lärmminderung, weitere einzuleitende Schritte für Einzelfallsbetrachtungen, nähere Abstimmungen und Prüfungen gemeinsam mit dem Landkreis Peine durchgeführt.

		Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Behörden bei dem Verfahren beteiligt wurden, wäre dann zu prüfen, ob bei der Erstellung des Lärmaktionsplanes die Lärmwerte korrekt ermittelt wurden. Nach Nr. 2.2 Lärmschutz-Richtlinien-StV sind für die Berechnung des Beurteilungspegels und die Bestimmungen des Immissionsortes die RLS-90 maßgebend (Der Beurteilungspegel ist bei Straßenverkehrsgeräuschen gleich dem Mittelungspegel, dem Immissionsorte in der Nähe von lichtzeichengeregelten Kreuzungen oder Einmündungen noch ein Zuschlag für erhöhte Störwirkung hinzugefügt wird. Definition Mittelungspegel: Der Mittelungspegel ist der zeitliche Mittelwert des A-Schallpegels nach DIN 45641). Eine andere Darstellung der Lärmsituation z.B. in Lärmkarten ist somit nicht geeignet, das Überschreiten der Richtwerte nach Nr. 2.1 Lärmschutz-Richtlinien-StV zu belegen. Nach den RLS-90 werden die Lärmwerte auf der Grundlage der jeweils zu ermittelnden Verkehrsmengen berechnet. Die Rechenmethoden basieren auf langfristigen empirischen Untersuchungen. Berechnungen sind, im Gegensatz zu Messungen, geeignet, allgemein gültige und vergleichbare Ergebnisse zu liefern. Damit ist eine Gleichbehandlung der vom Lärm betroffenen Bürgerinnen und Bürger gewährleitstet. Die Methoden sind auch durch die Rechtsprechung anerkannt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage [redacted]	Im Nachgang zum LAP der Stufe 4 werden ggf. für konkrete Einzelfallsbetrachtungen (nicht für das gesamte Stadtgebiet) Lärmberechnungen beauftragt, um allgemein gültige Ergebnisse zu erhalten, die als Basis für die Umsetzung geeigneter lärmmindernder Maßnahmen zu Grunde gelegt werden können.
4	05.08.2025 per E-Mail **Die Autobahn GmbH des Bundes** **Niederlassung Nordwest | Außenstelle Hannover** Gradestraße 18 · 30163 Hannover www.autobahn.de	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte [redacted], anliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Hannover zum o.g. Verfahren. Bei Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag [redacted] **Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) der Stufe 4 der Stadt Peine** **Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Hannover** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Küster,	

		mit Schreiben vom 23.06.2025 geben Sie uns Gelegenheit, Hinweise und Anregungen zu Ihren Planungen zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes der Stufe 4 aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Hannover, zu geben. Der Geltungsbereich umfasst die Bundesautobahn (BAB) A 2 im Bereich Peine, so dass eine unmittelbare Betroffenheit der Autobahn GmbH zu erkennen ist. Nach § 47e Absatz 1 BImSchG sind Lärmaktionspläne von den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden aufzustellen. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist nach § 47d Absatz 1 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. § 47d Absatz 6 BImSchG enthält jedoch keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen. Sofern andere Träger öffentlicher Verwaltung Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen umsetzen sollen, müssen diese Maßnahmen nach Fachrecht zulässig und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen worden sein. Im Lärmaktionsplan der Stadt Peine werden ein Lückenschluss der Lärmschutzwand an der BAB A2 Höhe Eixer See und Umsetzung ggf. weiterer Lärmschutzmaßnahmen in Vöhrum und Eixe vorgeschlagen. Bei bestehenden Bundesfernstraßen können Lärmschutzmaßnahmen als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt werden. Voraussetzung für eine solche Lärmsanierung ist die Überschreitung der im Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans festgelegten Auslösewerte. Die Anspruchsvoraussetzungen der Lärmsanierung sind zwingend nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) zu ermitteln und zu beurteilen. Darstellungen in Lärmkarten, die auf der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB) basieren, sind aufgrund des nicht vergleichbaren Berechnungsverfahrens nicht geeignet, das Überschreiten der Auslösewerte zur Lärmsanierung zu belegen. Darüber hinaus fehlen bei der vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Internet veröffentlichten Darstellung der Lärmkarten (umweltkarten-niedersachsen.de) im Bereich der Anschlussstellen Peine Ost und West die Lärmschutzwände an den Verteilerfahrbahnen und zwischen den Rampen (siehe Anlage). Es ist nicht auszuschließen, dass diese nicht dargestellten, tatsächlich aber vorhandenen Lärmschutzwände bei der Berechnung der Lärmkarten nicht berücksichtigt wurden. Sollte das der Fall sein, würden die Lärmkarten in diesen Bereichen zu hohe Pegel ausweisen.	Der LAP bildet stellt nur den Handlungsrahmen dar. Die Beurteilung konkreter Einzelfälle erfolgt im Nachgang unter Abstimmung mit den jeweils zuständigen Stellen. Im Rahmen der nächsten Kartierung und der nächsten Stufe kann und sollte zwingend geprüft werden, ob die Bestands-daten (Lärmschutzwände) in diesen Bereichen voll-ständig und richtig von den

Lärmsanierung wird grundsätzlich nach Dringlichkeit im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt. Die Dringlichkeit ist nach dem Grad der Betroffenheit zu beurteilen, insbesondere nach der Stärke der Lärmbelastung der schutzbedürftigen Nutzung, der Anzahl der Betroffenen und der Art des Gebietes.

Im Zusammenhang mit dem sechsstreifigen Ausbau der A 2 wurden in dem Abschnitt von östlich Duttenstedt bis Ambostel umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt. Dazu zählen Lärmschutzwände und -wälle mit einer Höhe bis zu 7 m, der Einbau einer lärmmindernden Deckschicht aus offenporigem Asphalt mit einer Lärmminderung von 5 dB(A) in besonders betroffenen Bereichen sowie ergänzender passiver Lärmschutz an Gebäuden mit verbleibenden Grenzwertüberschreitungen.

In der schalltechnischen Untersuchung zur Planfeststellung von 1995 wurden die Lärmschutzmaßnahmen auf Basis einer Verkehrsprognose für das Jahr 2010 dimensioniert. In der nachfolgenden Tabelle werden die durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken aus der Prognose von 2010 mit den tatsächlichen Werten der Dauerzählstellen von 2023 verglichen.

Abschnitt			**Prognose 2010 DTV in Kfz/24h**	**Zählung 2023 DTV in Kfz/24h**
AS Hämelerwald	-	AS Peine (West)	94.000	91.068
AS Peine (West)	-	AS Peine (Ost)	79.000	80.690
AS Peine (Ost)	-	AS BS-Watenbüttel	93.000	91.007

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die Verkehrsprognose für das Jahr 2010 aus der schalltechnischen Untersuchung zur Planfeststellung auch im Jahr 2023 teilweise noch unterschritten wird. Die geringfügige Überschreitung im Bereich der AS Peine um ca. 2 % ist als unerheblich einzustufen, weil sie nicht zu einer wahrnehmbaren Pegelerhöhung führt. Damit ist davon auszugehen, dass der vorhandene Lärmschutz für die aktuelle Situation grundsätzlich noch ausreichend ist.

Des Weiteren wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss zum sechsstreifigen Ausbau darauf hingewiesen, dass Parkanlagen, Friedhöfe, Erholungswald, Sport- und Grünflächen oder ähnliche Flächen nicht dem Schutz der Nachbarschaft unterliegen, da sie nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind. Für die Lärmsanierung ist in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) unter Nr. 37.1 ausdrücklich vorgegeben, dass Gebiete, die der Erholung dienen, nicht geschützt werden können. Damit sind

jeweils zuständigen Stellen eingepflegt worden sind.

In Bezug auf das Thema Lärmschutzmaßnahmen zur Abschirmung des Naherholungsgebietes am Eixer See wird im Nachgang zum LAP der Stufe 4 noch einmal Kontakt zur Autobahn GmbH des Bundes aufgenommen, um

		Lärmschutzmaßnahmen zur Abschirmung des Naherholungsgebietes am Eixer See generell ausgeschlossen. Unter diesen Umständen sehen wir derzeit keinen vordringlichen Bedarf für eine schalltechnische Untersuchung unter dem Gesichtspunkt der Lärmsanierung an der A 2 im Bereich Peine durch die Autobahn GmbH. Über diese Vorschläge hinaus enthält der Lärmaktionsplan keine konkreten Maßnahmen mit Bezug zur Autobahn GmbH. Als Aufsteller eines Lärmaktionsplanes steht es der Stadt Peine frei, eigene schalltechnische Berechnungen durchzuführen und daraus Lärmschutzmaßnahmen abzuleiten. Diese können jedoch nur dann von der Autobahn GmbH umgesetzt werden, wenn sie dem geltenden Fachrecht entsprechen. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfiehlt Kommunen für die Ermittlung von Maßnahmen im Rahmen eines Lärmaktionsplanes die Beauftragung eines Ingenieurbüros. Sollten solche Berechnungen angedacht sein, stünde die Autobahn GmbH bei Bedarf gern beratend zur Verfügung. Wir bitten um Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und um Übermittlung des Abwägungsergebnisses. Mit freundlichen Grüßen [redacted] **Sofern allgemein zugängliche Veröffentlichungen angedacht sind, bitten wir um Einhaltung der DSGVO (insbesondere personenbezogene Daten sind unkenntlich zu machen)!**	dieses Thema weiter zu forcieren und abzu-stimmen.
5	08.08.2025 per E-Mail Landkreis Peine – Der Landrat Fachdienst Umwelt Burgstraße 1 | 31224 Peine www.landkreis-peine.de	Sehr geehrte [redacted], sehr geehrter [redacted], anliegend die Stellungnahmen zur o. g. Beteiligung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted] **Beteiligung Träger öffentlicher Belange** **Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) innerhalb der 4. Stufe nach EU-Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**	

		Sehr geehrte [redacted], sehr geehrter [redacted], in o. g. Verfahren haben Sie das Umweltamt des Landkreises Peine beteiligt. Es ergehen folgende Stellungnahmen. **<u>Untere Naturschutzbehörde</u>** Es werden keine Bedenken, Anmerkungen oder Hinweise vorgebracht. **<u>Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde</u>** Es werden keine Bedenken, Anmerkungen oder Hinweise vorgebracht. **<u>Stellungnahme der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde</u>** Es werden keine Bedenken, Anmerkungen oder Hinweise vorgebracht. **<u>Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde</u>** **Allgemeine Hinweise und Rahmensetzung** 1. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt in seinem Schreiben an alle Gemeinden mit Pflicht zur Lärmaktionsplanung vom 08.06.2023 die Aufnahme von Lärmminderungsmaßnahmen oder -empfehlungen in die Lärmaktionspläne sofern Personen Pegeln von mehr als 65 dB(A) LDEN und 55 dB(A) LNight ausgesetzt sind. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) empfiehlt im Umweltgutachten vom 14.05.2020 „Weniger Verkehrslärm für mehr Gesundheit und Lebensqualität“ Auslösekriterien in selbiger Höhe zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigung. 2. Durch ein modifiziertes Berechnungsverfahren werden in der 4. Runde der Lärmkartierung der Stadt Peine deutlich mehr lärmbelastete Menschen als in den vorherigen Runden ausgewiesen, auch wenn sich die Eingangsdaten der Lärmkartierung nicht geändert haben. Die Rundungsregel für die Bildung der ausgewiesenen Pegelklassen wurde geändert, wodurch Verschiebungen stattfinden und tendenziell größere lärmbelastete Flächen und mehr sowie stärker lärmbelastete Menschen ausgewiesen werden. Ein Vergleich mit dem Bericht von 2017 ist daher nicht zielführend. 3. Es wurde ermittelt, dass im Gebiet der Stadt Peine ca. 15.600 Personen tagsüber (> 55 dB(A)) und ca. 9.900 Personen nachts (>50 dB(A)) von Straßenverkehrslärm betroffen sind.	

		Einer Lärmbelastung durch die Haupteisenbahnstrecken sind tagsüber rund 2.300 Personen (>55 dB(A)) und nachts rund 4.200 Personen (>45 dB(A)) ausgesetzt. Die Zuständigkeit für die durch Schienenverkehr verursachten Belastungen liegt gemäß § 47e Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Eine Bewertung dieser Belastung innerhalb der Stadt Peine wurde im vorliegenden Lärmaktionsplan nicht vorgenommen.	Die Stadt Peine ist für das Thema Schienenlärm nicht zuständig (siehe **Kapitel 1.2 und 2.2**). Im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktions-planes Runde 4 an Schienen-wegen des Bundes hat das EBA hierzu im Jahr 2023 eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Kommunen in 2 Phasen durchgeführt.
		Ebenso wurden die Lärmbelastungen, ausgehend von Flugrouten der nahegelegenen Flughäfen Hannover-Langenhagen im Westen, sowie Braunschweig-Wolfsburg im Osten, ***nicht*** in die Bewertung der spezifischen Belastung durch Verkehrslärm einbezogen.	Für die Flughäfen Hannover-Langenhagen und Braun-schweig-Wolfsburg wurden gemäß § 32b Luftverkehrs-gesetz ehrenamtliche Kommissionen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge gebildet. Bei Fragen und Beschwerden zum Thema Fluglärm kann Kontakt zu einem jeweiligen Lärmschutzbeauftragten aufgenommen werden. Auf Flugverkehrslärm wird im Rahmen dieses LAP der Stadt Peine aus o.g. nicht einge-gangen (siehe **Kap. 2.2).**

		4. Es werden im Rahmen des Lärmaktionsplanes Maßnahmen aufgelistet, die von 1974 bis 2024 bereits umgesetzt wurden und im weitesten Sinne den Lärmschutz unterstützen (vgl. Tabelle 5). Des Weiteren werden „geplante und perspektivisch mögliche Maßnahmen zur Lärmminderung“ aufgelistet (vgl. Tabelle 6), mit dem Zusatz, dass deren Umsetzung an Hauptverkehrsstraßen geplant sei. Hier werden einerseits direkte Maßnahmen genannt, wie Deckschichtsanierung bestimmter Fahrbahnabschnitte, vorübergehende Temporeduzierungen sowie Maßnahmen zur Eindämmung von Geschwindigkeitsbegrenzungen. Außerdem werden indirekte Maßnahmen genannt, wie der Ausbau von Bushaltestellen, Einrichtung von Querungshilfen, Verbesserungen im Radverkehrsnetz sowie Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmenden durch Geschwindigkeitsanzeigen und -messungen. Diese Maßnahmen sind aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde durchweg zu begrüßen. Bedauerlich ist, dass eine zeitliche Fixierung zur Umsetzung der Maßnahmen bislang nicht vorgenommen wurde.	Hierbei handelt es sich u.a. um laufende, sukzessive Maßnahmen in Form von Mehrjahresprogrammen (wie z.B. Deckschicht-sanierungen, barrierefreier Umbau von Bushalte-stellen, Schaffung von barrierefreien Querungen), diese und weitere Maßnahme sind abhängig von der Haushaltslage
		Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde könnten die folgenden weiteren Maßnahmen zweckdienlich sein: 1. Reduzierung der Geschwindigkeit im Bereich der engen Straßenschlucht der B 444 zwischen „Schwarzer Weg“ und „Werderstraße“ mindestens zur Nachtzeit. Die hier angesiedelte Wohnbebauung liegt zum großen Teil ohne Schutzstreifen direkt am schmalen Fußweg dieser Hauptverkehrsader.	Für diesen innerörtlichen Teilabschnitt der B444 stehen die Ergebnisse einer Verkehrsuntersuchung noch aus. Die Stadt Peine ist hier in Kontakt mit der NLStBV GB Wolfenbüttel

		2. Maßnahmen zur Lärmminderung für den Bereich Ammerweg / Ecke B444, um das dahinterliegende Wohngebiet Pirolstraße zu schützen. Für diesen Bereich erhielt die UIB bereits Verkehrslärmbeschwerden, die zuständigkeitshalber an die Stadt Peine abgegeben wurden (Behandlung über den Lärmaktionsplan). Auch die dargestellten Abbildungen (vgl. Anlage 2) zeigen für diesen Bereich Lärmüberschreitungen tagsüber und nachts. 3. Es wird angeregt, im Detail zu überprüfen, ob Maßnahmen der dauerhaften Geschwindigkeitsreduzierung auch in anderen Bereichen sinnvoll sind. Die Lärmkarten zeigen mehrere Bereiche, in denen Wohnbebauung unmittelbar betroffen ist. Das spiegelt sich auch in den oben genannten Zahlen der von Verkehrslärm Betroffenen wieder. 4. Als weitere indirekte Maßnahme wird angeregt, Möglichkeiten einer besseren Erreichbarkeit des Gewerbegebietes Peine-West über den ÖPNV oder über andere Möglichkeiten jenseits des MIV zu erarbeiten. Hier ist eine Vielzahl von Gewerbetrieben angesiedelt, und auch das Kreishaus II des LK Peine, das anlassbezogen von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern erreicht werden muss, befindet sich hier. Aufgrund einer geringen und dazu unregelmäßigen ÖPNV-Taktfrequenz ist das Erreichen des Gewerbegebietes Peine-West ohne PKW derzeit problematisch. 5. Es wird angeregt, auf Grundlage der erarbeiteten Planung gem. § 47c Abs. 2 BImSchG „ruhige Gebiete“ zu definieren, die vor Verlärmung durch zukünftige Planungen zu schützen sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted]	Die Bürgerbeschwerde ging erst nach Ablauf der Frist für die Bürgerbeteiligung ein und ist aus diesem Grunde nicht in Anlage 4.2 mit aufgenommen worden. Ausgekoppelt von dieser Stufe des LAP wird diese an die zuständige Stelle weitergeleitet. Das Thema bessere Erschließung des Gewerbegebietes-West mit dem ÖPNV wird an den Regionalverband Großraum Braunschweig und an die Busunternehmen weitergegeben und diesen Stellen abgestimmt und forciert.